

heraus, und die Fruchtbarkeit solcher, wenn auch mit noch so großer Geistesstärke geführten Diskussionen muß zweifelhaft erscheinen.
H.=E. L.

Ruth Hildebrand, *Der sächsische „Staat“ Heinrichs des Löwen* (Eberings Hist. Studien 302. Berlin 1937; 429 S.). Das vorliegende Buch ist das Ergebnis langjähriger Studien, deren ersten Teil die Verf. in ihrer Dissertation über die Monarchie Heinrichs des Löwen (Berlin 1931) vorgelegt hat. Ihr Ausgangspunkt ist die von Weiland in seinem Buch über das sächsische Herzogtum entwickelte Hypothese, daß Heinrich der Löwe bestrebt gewesen sei, das alte sächsische Herzogtum wiederherzustellen. Der Ansicht Weilands stellt H. die These entgegen, daß eine solche allgemeine herzogliche Gewalt damals in Sachsen nicht mehr bestanden habe. Während Heinrich in Bayern über eine Herzogsgewalt verfügte, ohne nennenswerten Territorialbesitz innezuhaben, war er in Sachsen „ausschließlich Territorialherr, Inhaber einer ungeheuren Anzahl von territorialen Hoheitsrechten, Grafschaften und Vogteien“ (S. 205). Diese territoriale Grundlage seines sächsischen Herzogtums allein gab ihm die Möglichkeit, den Aufbau eines „Staates“ zu versuchen, welcher die Formen des mittelalterlichen Lehnsreiches sprengte und mit seiner straffen Verwaltungsorganisation ein „modernes“ Gepräge trug, ein Vorhaben, welches jedoch an dem alten Reichsgedanken zerbrach (S. 425).

Die Verf. hat, um diese These zu begründen, weit ausgeholt; ausführlich geht sie in dem ersten Teil ihres stattlichen Buches auf die territorialen Grundlagen des Herzogtums ein; eine umfangreiche Literatur ist hier herangezogen. Die zweite Hälfte behandelt dann in drei Abschnitten die Territorialpolitik Heinrichs, seine Wirtschaftspolitik und die Verwaltung des Herzogtums. Es kann nicht die Aufgabe dieser Besprechung sein, auf alle Einzelheiten des Buches einzugehen, zumal das besonders wichtige Kapitel der Wirtschaftspolitik an einer anderen Stelle dieses Heftes in dem Aufsatz von S. Rösig (s. o. S. 408 ff.) ausführlich gewürdigt wird. Nur das möchte ich betonen, daß der letzte Abschnitt mir die gelungenste Partie des Buches zu sein scheint. Die Verf. zeigt hier, wie Heinrich in seiner späteren Regierungszeit die lehnsrechtliche Verleihung der Grafschaften durch eine neue Verwaltungsform, die Vergebung an Ministeriale, abzulösen versuchte und daneben in den braunschweigischen Stiftern einen Klerus heranzubilden, welcher die Leitung der im kolonialen Gebiet gegründeten Bistümer übernehmen sollte. Stellung müssen wir vor allem zu der Grundthese der Verf. nehmen, daß zwischen Herzogtum und Grafenamt „kein qualitativer, sondern nur ein quantitativer Unterschied“ bestanden habe (S. 47). Der Beweis für diese Behauptung scheint mir nicht geglückt zu sein. Zweifellos